

## **Bericht zur 7. Mittelschultagung des Bildungsraums Nordwestschweiz vom Montag, 17. November 2014**

### **Nachteilsausgleich an den Mittelschulen**

17. Dezember 2014

**Thema der 7. Mittelschultagung des Bildungsraum Nordwestschweiz war der Nachteilsausgleich an den Mittelschulen. Ziel der Tagung war es für dieses Thema zu sensibilisieren, das Thema einzugrenzen und offene Fragen zu klären. In einem ersten Teil wurde das Thema aus rechtlicher Sicht und aus Sicht der Schweizerischen Maturitätskommission umrissen. Im zweiten Teil der Tagung tauschten sich die Teilnehmenden zu konkreten Fallbeispielen aus und schliesslich wurde das weitere Vorgehen innerhalb der Kantone festgelegt. Die eingeladenen Rektorinnen, Rektoren und Lehrpersonen sowie die Vertretungen der juristischen Dienste der Bildungsdepartemente resp. der Abklärungsinstanzen (Psychologische Dienste) haben den Austausch als sehr wertvoll eingeschätzt.**

Die Tagungsteilnehmenden wurden vom aargauischen Regierungsrat Alex Hürzeler im Namen des Regierungsausschusses des Bildungsraumes begrüsst. Für ihn ist das Treffen der Mittelschulen im Bildungsraum Nordwestschweiz immer auch Anlass für eine Standortbestimmung der Zusammenarbeit und weiterer gemeinsamen Entwicklungsmöglichkeiten. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit bringt nicht nur das Bildungswesen in den vier Kantonen voran, sondern sie wird auch auf nationaler Ebene wahrgenommen. Gemeinsam das Thema des Nachteilsausgleichs an den Mittelschulen anzugehen, ist ein solches Beispiel. Bisher ist der Nachteilsausgleich vor allem an der obligatorischen Schule und der berufsbildenden Sekundarstufe II ein Thema.

Seit dem 1. August 2014 ist Ulrich Maier, Leiter Mittelschulen und Berufsbildung (Erziehungsdepartement Basel-Stadt), Vorsitzender der Leitungskonferenz Mittelschulen. Er weist darauf hin, dass die Mittelschulen künftig vermehrt mit Fragen des Nachteilsausgleichs konfrontiert sein werden. Der verfassungsmässige Auftrag ist klar: Ein berechtigter Nachteilsausgleich muss gewährt werden, jede Art von Diskriminierung aufgrund von Behinderung muss auf allen Schulstufen verhindert werden. Aus diesem Grund sind entsprechende Kenntnisse erforderlich, bei den Schulleitungen, bei den Lehrpersonen und in den Ämtern. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten ist unabdingbar.

#### **Nachteilsausgleich aus juristischer Sicht**

Die rechtliche Sicht hat Dr. Stephan Hördegen (Leiter Abteilung Recht, Erziehungsdepartement Basel-Stadt) dargelegt. Grundsätzlich ist ein Nachteilsausgleich in der Rechtsprechung und in der Rechtslehre unbestritten. Entscheidend ist das Verbot der Diskriminierung gemäss Artikel 8 Abs. 2 der Bundesverfassung. Das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz ist für die kantonalen Mittelschulen nicht massgebend wird jedoch in der Praxis als Leitlinie hinzugezogen. Der Referent betont, dass der Nachteilsausgleich nicht in der Prüfungsordnung explizit erwähnt werden muss, damit ihn

Schülerinnen und Schüler geltend machen können. Wird ein Nachteilsausgleich eingeräumt, muss der Prüfungszweck zu jeder Zeit sichergestellt und gewährleistet werden. Dementsprechend muss jeder Fall individuell beurteilt werden. Anpassungen im Lernzielbereich entsprechen nicht einem Nachteilsausgleich.

### **Nachteilsausgleich aus Sicht der Schweizerische Maturitätskommission (SMK)**

Rund um die Maturitätsprüfungen stellen sich in Bezug auf den Nachteilsausgleich immer wieder viele Fragen. Prof. Dr. Norbert Hungerbühler, Mitglied der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) und Professor für Mathematik an der ETH Zürich, hat zum Tagungsthema sowohl aus der Perspektive der ETH wie auch der SMK referiert. Grundsätzlich nimmt sowohl bei den Schweizerischen Maturitätsprüfungen wie auch an den Hochschulen die Zahl der Anträge auf Nachteilsausgleich zu. Diverse Hochschulen in der Schweiz haben sich zusammengeschlossen und bieten zu diesem Thema Beratungen an (siehe [www.uniability.ch](http://www.uniability.ch)). Grundsätzlich gilt, dass eine Anpassung von fachlichen Anforderungen nicht möglich ist. In Bezug auf die gymnasiale Bildung ist das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) Artikel 5 entscheidend: das Bildungsziel ist unantastbar, hingegen sind Anpassungen im Prüfungsverfahren möglich. Diese liegen in der Kompetenz der Kantone. Artikel 19 erlaubt Abweichungen vom Programm ausschliesslich für Schulversuche, jedoch keine Abweichungen als individuelle Massnahmen wie etwa die Dispensation von Fächern. Während bei kantonalen Maturitätsprüfungen die Handhabung des Nachteilsausgleichs im Unterricht und bei Leistungskontrollen via Erfahrungsnoten in die Maturitätsnoten einfließt, ist dies bei den schweizerischen Maturitätsprüfungen nicht der Fall (keine Erfahrungsnoten, Maturitätsprüfung in allen Fächern). Für die Schweizerischen Maturitätsprüfungen liefert die Prüfungsverordnung die rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich (Artikel 27 Ausnahmeregelung). Entsprechende Gesuche sind drei Monate vor der Anmeldung zur Prüfung beim Büro der SMK (leitender Ausschuss) einzureichen. Am Schluss seiner Ausführungen hat der Referent konkrete Beispiele aus der Praxis des Nachteilsausgleichs bei den Schweizerischen Maturitätsprüfungen vorgestellt.

### **Austausch zur Praxis des Nachteilsausgleichs**

Anhand fünf konkreter Fallbeispiele wurde die Praxis des Nachteilsausgleichs in Gruppen diskutiert, offene Fragen und Bedürfnisse formuliert. Im Zentrum der Diskussion stand ein Austausch über die Erfahrungen der einzelnen Anwesenden in Bezug auf die gewährten Massnahmen, sowie zu den Abläufen in den verschiedenen Schulen resp. Kantonen. Dabei ging es sowohl um rechtliche wie auch um pädagogische Fragen. Es wurde hervorgehoben, dass dem Abwägen zwischen dem privaten Interesse, den Abschluss einer Ausbildung zu erlangen, gegenüber dem öffentlichen Interesse, den geregelten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten, hohe Wichtigkeit zukommt. Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf den gewünschten Schulabschluss, wenn es Schülerinnen und Schüler nicht möglich ist, Leistungsnachweise unter den zwingenden Rahmenbedingungen des Schulbetriebs zu erbringen. Zudem wurde festgehalten, dass zwischen allfälligen Massnahmen zur individuellen Förderung betroffener Schülerinnen und Schüler einerseits und der Frage nach allfällig zu gewährendem Nachteilsausgleich unterschieden werden muss. Die verschiedenen Perspektiven der diskussionsteilnehmenden Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen, Abklärungsinstanzen und Rechtsdiensten erwiesen sich dabei als sehr konstruktiv.

Anschliessend verteilten sich die Tagungsteilnehmenden pro Kanton in den Räumen, um offene Fragen und den Handlungsbedarf innerhalb des Kantons zu besprechen. Dabei fanden angeregte Diskussionen zu offenen Fragen bezüglich Abläufen, Kompetenzen, Möglichkeiten und Grenzen des Nachteilsausgleiches statt. Die Arbeit geht nun in den Schulen resp. Kantonen weiter. Beispielsweise werden bestehende kantonale Richtlinien in gewissen Punkten aufgrund der Erkenntnisse aus der Tagung überarbeitet oder Abläufe in den Schulen präzisiert. Mit Bezug auf das Referat von Prof. Dr. Norbert Hungerbühler wurde zudem festgehalten, dass die Kompetenzen zur Festlegung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich an der Schnittstelle zwischen kantonalen Ämtern und der SMK geklärt und verstärkt koordiniert werden müssen. Angesprochen wurde auch der Nachteilsausgleich versus die Förderung und wo hier die Grenze gezogen werden soll. Dadurch, dass am kantonalen Diskussionsblock alle an einem Tisch sassen, konnten noch offene Fragen direkt geklärt werden. Besonders geschätzt wurde die Anwesenheit der verschiedenen Fachstellen.

### **Fazit**

Zum Schluss der Tagung zog Ulrich Maier ein kurzes Fazit zum Nachmittag. Aus seiner Sicht wurde der Zweck der Tagung erfüllt; es fand sowohl eine Sensibilisierung als auch ein konstruktiver Austausch zwischen den teilnehmenden Rektorinnen, Rektoren und Lehrpersonen sowie juristischen Diensten resp. Abklärungsinstanzen (Psychologische Dienste) statt. Dieser Austausch sollte auch in Zukunft weiter aufrechterhalten werden, um den vielen noch offenen Fragen begegnen zu können.

### **Präsentationen**

- Nachteilsausgleich aus juristischer Sicht
- Nachteilsausgleich aus Sicht der SMK

### **Weiterführende Hinweise (Auswahl)**

Die Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH hat ein Dokument mit den häufig gestellten Fragen zum Thema Nachteilsausgleich verfasst. Es wurde im Januar 2011 vom SZH realisiert und von der Fachstelle Égalité Handicap und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) gutgeheissen. Seitdem wurde das Dokument fortwährend ergänzt (aktueller Stand August 2013). Zu finden ist es hier: <http://www.szh.ch/nachteilsausgleich>.

Die Fachstelle Égalité Handicap hat ihre Arbeit im 2004 aufgenommen. Gemeinsam mit dem Gleichstellungsrat Égalité Handicap trägt die Fachstelle Behindertenarten und Behindertenorganisationen übergreifend dazu bei, die Gleichstellung zu stärken. Finanziert wird sie von den Mitgliedern der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) und weiteren Organisationen im Behindertenbereich. Zusätzlich erhält sie Gelder vom Bundesamt für Sozialversicherungen. Die Fachstelle bietet Rechtsberatungen an, informiert durch verschiedene Publikationen über das Thema der Gleichstellung behinderter Menschen, veranstaltet Informationstagungen und unterstützt Kantone in Ihrem Bestreben, Gesetzesgrundlagen für die Förderung der Gleichstellung zu schaffen.

Weitere Informationen: [www.egalite-handicap.ch](http://www.egalite-handicap.ch)